

NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM
DEUTSCHEN NOTARVEREIN

Roglmeier/
Sikora/Krug
(Hrsg.)



NotarFormulare Testamente

Muster – Checklisten –
Erläuterungen

7. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

Roglmeier/Sikora/Krug (Hrsg.)

NotarFormulare Testamente

NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM DEUTSCHEN
NOTARVEREIN

NotarFormulare Testamente

Muster – Checklisten – Erläuterungen

7. Auflage 2025

Herausgegeben von

Julia Roglmeier, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, München

Dr. Markus Sikora, Notar, München

Walter Krug

Vorsitzender Richter am LG a.D., Stuttgart



Deutscher**Notar**Verlag

Vorwort

Die Notarformulare Testamente sind ein echter Klassiker im Angebot des Deutschen Notarverlags. Sie stehen auch bei uns seit vielen Jahren im Regal, immer griffbereit, um die Muster in der täglichen Gestaltungspraxis einzusetzen. Nicht zuletzt deshalb ist es dem Herausgeberteam eine ganz besondere Ehre, dieses Flaggschiff des Erbrechts in neuer Besetzung und Formation in die 7. Auflage zu bringen.

Wir freuen uns sehr darüber, dass es uns gelungen ist, mit der Neuausrichtung des Bearbeiterteams eine optimale Mischung aus erfahrenen Anwälten und Notaren zusammenzustellen. Vielen Dank an Sie alle, dass Sie sich so motiviert ins Zeug gelegt und diese Neuauflage möglich gemacht haben!

Inhaltlich gibt es diverse Neuerungen: So haben wir den kompletten Aufbau des Buchs neu und leserfreundlich sortiert und einiges entschlackt, um Platz zu schaffen für neue praxisrelevante Kapitel. Neben einem neuen Grundlagenkapitel zum Gesellschaftsrecht wurde ein eigenes Kapitel zum Einzeltestament eingeführt. Dem Patchwork- und Geschiedenentestament wird auf über 20 Seiten deutlich größere Aufmerksamkeit gewidmet als noch in der Voraufgabe. Zudem gibt es ein neues Kapitel zu Gestaltungen für nichteheliche Paare.

Besonderer Dank gilt natürlich auch den Verlagsverantwortlichen. Allen voran danken möchten wir Frau Marita Blaschko für die hervorragende und professionelle Betreuung.

Unseren Lesern wünschen wir viel Freude bei der Lektüre. Für Anregungen, Lob aber natürlich auch Kritik sind wir jederzeit dankbar und offen.

München und Stuttgart, im Juni 2025

Julia Roglmeier, LL.M.

Dr. Markus Sikora

Walter Krug

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Musterverzeichnis	XI
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXV
Teil I: Grundlagen der Testamentsgestaltung	1
§ 1 Vorfragen	1
<i>Julia Roglmeier</i>	
§ 2 Beraterpflichten bei der Testamentsgestaltung	11
<i>Hannah-Silvia Heise</i>	
§ 3 Kosten bei der Testamentserstellung	31
<i>Andreas Janßen</i>	
§ 4 Formvorschriften bei notarieller Errichtung	47
<i>Markus Sikora/Walter Krug</i>	
§ 5 Formvorschriften bei privatschriftlicher Errichtung	63
<i>Julia Roglmeier/Walter Krug</i>	
§ 6 Gesetzliche Auslegungsregeln	75
<i>Andreas Schindler</i>	
§ 7 Testierfähigkeit	95
<i>Isabelle C. Losch</i>	
§ 8 Testierfreiheit	137
<i>Andreas Schindler</i>	
§ 9 Pflichtteilsberechtigte	155
<i>Nina Lenz-Brendel</i>	
§ 10 Handels- und gesellschaftsrechtliche Grundlagen	169
<i>Denis Fehrmann/Julian Klinger</i>	
§ 11 Steuerrechtliche Grundlagen	213
<i>Catarina Herbst</i>	
§ 12 Grundlagen des internationalen Rechts	277
<i>Michael Sonnentag</i>	
§ 13 Stiftungsrechtliche Grundlagen	339
<i>Mark Uwe Pawlytta/Louisa Klinghardt</i>	

Teil II: Typische Klauseln letztwilliger Verfügungen	377
§ 14 Vollerbeneinsetzung	377
<i>Rebecca Hahn</i>	
§ 15 Vor- und Nacherbeneinsetzung	401
<i>Andreas Salzmann</i>	
§ 16 Vermächtnisanordnung	435
<i>Julia Roglmeier/Walter Krug</i>	
§ 17 Auflagenanordnungen	503
<i>Fabian Suiver</i>	
§ 18 Anordnungen für die Erbauseinandersetzung	535
<i>Nadine Heller</i>	
§ 19 Familienrechtliche Anordnungen	563
<i>Claus-Henrik Horn</i>	
§ 20 Testamentsvollstreckung	587
<i>Giuseppe Pranzo</i>	
§ 21 Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen	649
<i>Ursula Seiler-Schopp</i>	
Teil III: Gestaltungstypen	681
§ 22 Einzeltestament	681
<i>Eva Sibylla Allmendinger</i>	
§ 23 Ehegattentestament	709
<i>Markus Sikora</i>	
§ 24 Erbvertrag	751
<i>Markus Sikora/Walter Krug</i>	
§ 25 Testamente für Geschiedene und Patchworkfamilien	799
<i>Julia Roglmeier/Markus Sikora</i>	
§ 26 Behindertentestament und Testamente für Überschuldete	823
<i>Claus-Henrik Horn/Astrid Lente-Poertgen/Moritz Poertgen</i>	
§ 27 Unternehmertestament	873
<i>Giuseppe Pranzo</i>	
§ 28 Testament des Landwirts	927
<i>Christiane Graß</i>	
§ 29 Gestaltungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften	953
<i>Julia Roglmeier</i>	
Stichwortverzeichnis	977
Downloadhinweise	1015

Autorenverzeichnis

Eva S. Allmendinger, LL.M.

Rechtsanwältin, Stuttgart

Dr. Denis C. Fehrmann

Rechtsanwalt, Hamburg

Christiane Graß

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Agrarrecht, Wirtschaftsmediatorin, Lehrbeauftragte der Universität Göttingen, Bonn

Rebecca Hahn

Rechtsanwältin, München

Hannah-Silvia Heise

Rechtsanwältin, Notarin, Mediatorin, Darmstadt

Nadine Heller

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, München

Dr. Catarina Herbst

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht, Hamburg

Dr. Claus-Henrik Horn

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Düsseldorf

Andreas Janßen, LL.M.

Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Braunschweig

Dr. Julian Klinger

Rechtsanwalt, München

Louisa Klinghardt

Rechtsanwältin, Hamburg

Astrid Lente-Poertgen

Vors. Richterin am Landessozialgericht a.D., Essen

Nina Lenz-Brendel

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin, Mannheim

Isabelle C. Losch

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Frankfurt am Main

Mark Uwe Pawlytta

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Moritz Poertgen

Referent für Zivil- und Sozialrecht, Essen

Giuseppe Pranzo, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Stuttgart

Julia Roglmeier, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Wirtschaftsmediatorin, München

Dr. Andreas Salzmann, LL.M.

Notar, Hof

Dr. Andreas Schindler, LL.M.

Rechtsanwalt, Empfingen

Ursula Seiler-Schopp

Rechtsanwältin, Notarin, Fachanwältin für Erbrecht, Hirschhorn

Dr. Markus Sikora

Notar, München

Prof. Dr. Michael Sonnentag

Universitätsprofessor, Potsdam

Fabian Suiver, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Münster

Musterverzeichnis

§ 1	Vorfragen	
1.1.	Ausgangslageschreiben an den Mandanten	8
§ 2	Beraterpflichten bei der Testamentsgestaltung	
2.1.	Mandantenerklärung zur Beauftragung und Kommunikation im Rahmen eines Testamentsmandats	12
2.2.	Widerrufsbelehrung	13
2.3.	Aufforderung zur Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist	14
2.4.	Datenblatt zur Mandantenaufnahme	15
2.5.	Individuell ausgehandelte Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung. . .	18
§ 3	Kosten bei der Testamentserstellung	
3.1.	Vergütungsvereinbarung für die Beratungstätigkeit	41
§ 6	Gesetzliche Auslegungsregeln	
6.1.	Wegfall der Ersatzerbschaft der Abkömmlinge bei Pflichtteilsgeltend- machung des Vorfahren	85
6.2.	Ausschluss der Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft	85
6.3.	Einschränkung der Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft	85
6.4.	Ersatzerben im Schlusserbfall	86
6.5.	Anwachsung	88
6.6.	Anwachsung bei Abkömmlingen	88
6.7.	Vorrang der Ersatzerbschaft	90
6.8.	Vorrang der Ersatznacherbschaft	90
§ 8	Testierfreiheit	
8.1.	Freier Änderungsvorbehalt	140
8.2.	Eingeschränkter Änderungsvorbehalt	140
8.3.	Rücktritt vom Erbvertrag	142
8.4.	Selbstanfechtungsverzicht in Bezug auf Pflichtteilsberechtigte	147
8.5.	Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	149
§ 9	Pflichtteilsberechtigte	
9.1.	Enterbung	157
9.2.	Pflichtteilsentziehung gem. § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB	160
9.3.	Pflichtteilsentziehung gem. § 2333 Abs. 1 Nr. 3 BGB	161
9.4.	Pflichtteilsentziehung gem. § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB	163
9.5.	Pflichtteilsentziehung für den Fall, dass ein vom Erblasser vermuteter, aber noch nicht sicher feststehender Entziehungsgrund vorliegt	164
9.6.	Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht.	167
§ 10	Handels- und gesellschaftsrechtliche Grundlagen	
10.1.	Handelsregisteranmeldung: Übergang auf mehrere Miterben in Erben- gemeinschaft	178
10.2.	Handelsregisteranmeldung: Fortführung des Handelsgeschäfts durch einen Miterben	178

10.3.	Handelsregisteranmeldung: Erbfolge mit angeordneter Testamentsvollstreckung	179
10.4.	Fortsetzungsklausel	180
10.5.	Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel	187
10.6.	Einfache erbrechtliche Nachfolgeklausel mit Vermächtnisoption	187
10.7.	Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel	190
10.8.	Abwandlung hinsichtlich der Zulässigkeit von angenommenen Kindern . . .	190
10.9.	Verpflichtung zur Anordnung der Testamentsvollstreckung.	191
10.10.	Vorgaben für die Gesellschaftsverträge von Familiengesellschaften.	191
10.11.	Qualifizierte Nachfolgeklausel mit angepasster Vermächtnisoption	192
10.12.	Modifizierte qualifizierte Nachfolgeklausel mit ergänzendem Eintrittsrecht zur Beibehaltung der Gesellschafterzahl.	193
10.13.	Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel	194
10.14.	Einfache Eintrittsklausel	195
10.15.	Eintrittsklausel mit Treuhandlösung	196
10.16.	Ausführliche Abfindungsklausel	198
10.17.	Abfindungsausschluss im Falle des Fehlens nachfolgeberechtigter Personen	200
10.18.	Handelsregisteranmeldung: Tod des persönlich haftenden Gesellschafters/ Auflösungsbeschlussfassung.	202
10.19.	Handelsregisteranmeldung: Tod eines Kommanditisten mit mehreren Erben und Nachfolgern	203
10.20.	Handelsregisteranmeldung: Tod eines Kommanditisten mit mehreren Erben, aber nur einem Nachfolger	203
10.21.	Handelsregisteranmeldung: Vermächtniserfüllung.	204
10.22.	Handelsregisteranmeldung: Fortsetzung einer durch Tod des persönlich haftenden Gesellschafters aufgelösten KG	205
10.23.	Qualifizierte Vinkulierungsklausel bei der GmbH	206
10.24.	Einfache Einziehungsklausel	207
10.25.	Klausel zur Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters	208
10.26.	Abtretungsklausel mit Bestimmungsrecht der Gesellschafter	209
10.27.	Abtretungsklausel mit Ermächtigung zur Umsetzung	210
10.28.	Umfassende Vertreterklausel	210
§ 12	Grundlagen des internationalen Rechts	
12.1.	Konkretisierung des gewöhnlichen Aufenthalts bei dauerhaftem Umzug ins Ausland	283
12.2.	Konkretisierung des gewöhnlichen Aufenthalts bei unklarem Verbleib im neuen Staat	284
12.3.	Konkretisierung des gewöhnlichen Aufenthalts bei Berufspendlern	285
12.4.	Konkretisierung des gewöhnlichen Aufenthalts bei Rentnern mit teilweise Aufenthalt im In- und Ausland.	285
12.5.	Konkretisierung des gewöhnlichen Aufenthalts zum Ausschluss der Ausweichklausel des Art. 21 Abs. 2 EuErbVO.	288
12.6.	Hinweis des Rechtsanwalts bzw. Notars auf die Bedingung der Fortdauer (oder Wiederbegründung) des gewöhnlichen Aufenthalts	288
12.7.	Rechtswahlklausel.	289
12.8.	Rechtswahl eines Mehrstaaters	290
12.9.	Rechtswahl eines Mehrrechtsstaaters.	290

12.10.	Negative Rechtswahl	294
12.11.	Isolierte Rechtswahl.	295
12.12.	Rechtswahl zugunsten des türkischen Heimatrechts	302
12.13.	Teilrechtswahl für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen des Erbvertrags.	311
12.14.	Gleichstellungserklärung des Adoptivkinds	316
12.15.	Gleichstellungserklärung des Adoptivkinds nach ausländischem Recht	316
12.16.	Verteilung der Nachlassverbindlichkeiten.	321
12.17.	Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen	321
12.18.	Pflichtteilsstrafklausel.	322
12.19.	Aufschiebend bedingtes Vermächtnis	322
12.20.	Einfache salvatorische Klausel	323
12.21.	Differenzierte salvatorische Klausel	323
12.22.	Strafklausel für den Fall der Anfechtung oder der Geltendmachung der Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung	323
12.23.	Hinweis auf die (mögliche) Geltung ausländischen Rechts	337
12.24.	Hinweis auf die fehlende Pflicht zur Kenntnis und Beratung nach ausländischem Recht mit Freizeichnungsklausel.	338
12.25.	Hinweis auf Beratung nach ausländischem Recht	338
§ 13	Stiftungsrechtliche Grundlagen	
13.1.	Mustersatzung für eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung gem. Anlage 1 AO.	346
13.2.	Ausführliche Stiftungssatzung einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung	346
13.3.	Auszug aus einer Satzung für eine rechtsfähige Familienstiftung	350
13.4.	Auszug aus einer Satzung für eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung	352
13.5.	Vertrag für die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung.	355
13.6.	Auszug aus einem handschriftlichen Testament mit der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen	369
§ 14	Vollerbeneinsetzung	
14.1.	Klarstellung: Kein Widerruf von vertraglichen Bezugsrechten	379
14.2.	Erbeinsetzung, Ersatzerbeneinsetzung.	381
14.3.	Schlusserbeneinsetzung, Erbeinsetzung für den Fall des gleichzeitigen Versterbens	381
14.4.	Erbeinsetzung eines ungeborenen Kindes.	382
14.5.	Erbeinsetzung eines noch nicht gezeugten Kindes	382
14.6.	Universalvermächtnis mit Bestimmungsrecht eines Dritten	387
14.7.	Nur bestimmbare Erbeinsetzung.	388
14.8.	Aufschiebend bedingte Erbeinsetzung.	389
14.9.	Erbeinsetzung unter der Bedingung der Geltendmachung des Pflichtteils	391
14.10.	Wiederverheiratungsklausel	391
14.11.	Wiederverheiratungsklausel mit Vermächtnis zugunsten der gemeinsamen Kinder.	391
14.12.	Aufhebung der Wechselbezüglichkeit der Schlusserbeneinsetzung bei ausgelöster Pflichtteilsstrafklausel	392
14.13.	Erbeinsetzung mit Motivangabe	393
14.14.	Ausschluss des Anfechtungsrechts wegen Übergehung von Pflichtteilsberechtigten	394

14.15.	Alleinerbeneinsetzung	394
14.16.	Erbeinsetzung nach Quoten	394
14.17.	Erbeinsetzung auf einen gemeinschaftlichen Erbteil	395
14.18.	Erbeinsetzung auf mehrere Erbteile	395
14.19.	Bestimmung eines Ersatzerben unter Ausschluss von §§ 2068, 2069 BGB	397
14.20.	Ausschluss der Ersatzerbenvermutung zugunsten von Abkömmlingen bei Ausschlagung	397
14.21.	Ausschluss gesetzlicher Ersatzerbenvermutungen	398
14.22.	Ersatzerbenbestimmung durch Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen	398
14.23.	Enterbung	399
14.24.	Allgemeines, Erbeinsetzung, Vorausvermächtnis mit Drittbestimmung, Enterbung	399
§ 15	Vor- und Nacherbeneinsetzung	
15.1.	Anordnung der befreiten Vorerbschaft	409
15.2.	Vermächtnis auf den Überrest	410
15.3.	Bedingtes Vermächtnis zur Ermöglichung bestimmter Verfügungen	411
15.4.	Bestimmung eines Ersatznacherben	415
15.5.	Immobilien-Nießbrauchvermächtnis zugunsten des längerlebenden Ehe- gatten	417
15.6.	Wiederverheirathungsklausel	422
15.7.	Gegenständlich beschränkte Vor- und Nacherbschaft	423
15.8.	Grundbesitzvermächtnis als Alternative zur beschränkten Vor- und Nach- erbschaft	424
15.9.	(Voraus-)Vermächtnis in das Eigenvermögen des Vorerben	424
15.10.	Vermächtnis – Verpflichtung zur Zustimmung	425
15.11.	(Voraus-)Vermächtnis zugunsten eines Vorerben	426
15.12.	Nacherbentestamentsvollstreckung gem. § 2222 BGB	427
15.13.	Vollständige Befreiung von § 2119 BGB	428
15.14.	Reduzierung des § 2119 BGB auf eigenübliche Risikoklasse	428
15.15.	Eintragungsantrag Wirksamkeitsvermerk bei Auflassungsvormerkung	429
15.16.	Ausschluss der Veräußerlichkeit der Nacherbenanwartschaft	432
15.17.	Ermöglichung der dauerhaften Beendigung der Vor- und Nacherbschaft durch Übertragung auf den Vorerben	433
§ 16	Vermächtnisanordnung	
16.1.	Bestimmung eines Ersatzvermächtnisnehmers	441
16.2.	Vermächtnisnehmer als Testamentsvollstrecker	441
16.3.	Vermächtnisanordnung mit auflösender Bedingung	443
16.4.	Vermächtnisanordnung mit teilweise auflösender Bedingung	444
16.5.	Zurückbehaltungsrecht bis Vermächtniserfüllung	444
16.6.	Zurückbehaltungsrecht bis Vermächtniserfüllung (Geldbetrag)	444
16.7.	Verschaffungsvermächtnis, wenn der Gegenstand nicht mehr im Nachlass ist	446
16.8.	Bestimmungsvermächtnis	449
16.9.	Bestimmungsvermächtnis mit Auswahlkriterien und Abfindung	449
16.10.	Gattungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerden	450
16.11.	Gattungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Bedachten	450
16.12.	Wahlweise Zuwendung von Gegenständen	450

16.13. Zweckvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerten.	451
16.14. Zweckvermächtnis und Auswahl des Bedachten.	451
16.15. Nachvermächtnis	454
16.16. Nachvermächtnis mit Testamentsvollstreckereinsetzung	455
16.17. Belastung eines Vermächtnisnehmers mit einem Untervermächtnis	455
16.18. Grundstücksvermächtnis.	457
16.19. Grundstücksvermächtnis mit Lastentragungspflicht	458
16.20. Gegenstandsvermächtnis mit Freistellungsverpflichtung	458
16.21. Vermächtnisweise Zuwendung einer Eigentumswohnung	459
16.22. Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände	460
16.23. Geldvermächtnis mit Indexklausel	461
16.24. Geldvermächtnis mit Anpassung an den tatsächlichen Wert des Nachlasses.	461
16.25. Wertmäßiges Geldvermächtnis	461
16.26. Vermächtnisweise Zuwendung von Geldvermögen	462
16.27. Pflegevergütungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht	464
16.28. Auflage und Pflegevergütungsvermächtnis – Testamentsvollstreckung	464
16.29. Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des Ehepartners – Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände	466
16.30. Erbengemeinschaft – Nießbrauch des Überlebenden an den Erbteilen der Kinder – Testamentsvollstreckung – Hausratsvermächtnis – Wiederverheiratsklausel – beschränkter Änderungsvorbehalt – Pflichtteilklausel. . . .	467
16.31. Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bezüglich Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag.	469
16.32. Vorausvermächtnis mit Quotennießbrauch als Untervermächtnis	472
16.33. Nießbrauchsvermächtnis mit Einigungserklärung und Eintragungsbewilligung des Erblassers	473
16.34. Nießbrauchsvermächtnis mit Vollmacht für Vermächtnisnehmer.	474
16.35. Wohnungsrechtsvermächtnis – teilweise als Verschaffungsvermächtnis bei nur hälftigem Miteigentum im Nachlass – dingliche Einigung	486
16.36. Einseitiger Erbvertrag – Dienstleistungsverpflichtung – Wohnungsrechtsvermächtnis – Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	487
16.37. Einschränkung des Kreises der aufzunehmenden Personen	489
16.38. Nichtgestatten der Überlassung an Dritte.	490
16.39. Gestattung der Ausübung durch Dritte	490
16.40. Eingeschränkte Gestattung der Ausübung durch Dritte	490
16.41. Untervermächtnis in Form eines Unterhaltszuschusses als dauernde Last . .	492
16.42. Rentenzahlungsverpflichtung mit Reallast	493
16.43. Vermächtnisweise Zuwendung eines Vorkaufsrechts an beweglichen Sachen.	495
16.44. Vermächtnisweise Zuwendung eines dinglichen Vorkaufsrechts	495
16.45. Befristetes Vorkaufsrecht.	496
16.46. Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit des Vorkaufsrechts.	498
16.47. Schuldrechtliches Vorkaufsrecht mit günstigem Kaufpreis; Vormerkungsanspruch	498
16.48. Ankaufsrechtsvermächtnis.	499
16.49. Vermächtnis zur Vereinbarung einer Verlängerung der Verjährungsfrist von Pflichtteilsansprüchen	500
16.50. Schuldbefreiungsvermächtnis	500

16.51.	Nachträgliche Ausgleichungsbestimmung durch Vermächtnis.	500
16.52.	Nachträglicher Widerruf der Ausgleichungsbestimmung.	501
§ 17	Auflagenanordnungen	
17.1.	Kurze Auflagenanordnung mit belasteten Erben	511
17.2.	Ausführliche Auflagenanordnung mit belasteten Erben	511
17.3.	Ausführliche Auflagenanordnung mit belasteten Erben unter auflösender Bedingung der Auflagenerfüllung	512
17.4.	Kurze Auflagenanordnung mit belasteten Vermächtnisnehmern	512
17.5.	Ausführliche Auflagenanordnung mit belasteten Vermächtnisnehmern	513
17.6.	Ausführliche Auflagenanordnung mit belasteten Vermächtnisnehmern unter auflösender Bedingung der Auflagenerfüllung	513
17.7.	Wahlaufgabe.	514
17.8.	Gattungsaufgabe	514
17.9.	Zweckaufgabe.	514
17.10.	Zweckaufgabe mit Drittbestimmung des Begünstigten	515
17.11.	Aufgabe zur Versorgung von Haustieren durch gemeinnützige Organisa- tion.	515
17.12.	Spendenaufgabe.	517
17.13.	Auflagenanordnung betreffend eine Kunstsammlung.	518
17.14.	Aufgabe, sich der Verfügung über Grundbesitz ohne Genehmigung zu enthalten	518
17.15.	Bestattungsverfügung.	521
17.16.	Grabpflegaanordnung.	522
17.17.	Stiftungsgeschäft von Todes wegen mit einem Erben als Stiftungsträger . . .	524
17.18.	Stiftungsgeschäft von Todes wegen mit einem Vermächtnisnehmer als Stiftungsträger	525
17.19.	Testamentarische Verfügung der Treuhandlösung	527
17.20.	Testamentarische Verfügung der Vollmachts- und der Treuhandlösung	529
17.21.	Absicherung der Unternehmensnachfolge in Personengesellschaftsanteile bei Anordnung der Testamentsvollstreckung über diese	530
17.22.	Absicherung der Unternehmensnachfolge in Einzelunternehmen	533
§ 18	Anordnungen für die Erbauseinandersetzung	
18.1.	Teilungsanordnung	538
18.2.	Teilungsanordnung und Testamentsvollstreckung	539
18.3.	Vorausvermächtnis	541
18.4.	Überquotale Teilungsanordnung	546
18.5.	Hausratsvermächtnis	547
18.6.	Wohnungsrechtvermächtnis	547
18.7.	Vorausvermächtnis an den Vorerben	549
18.8.	Steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung an den Ehegatten.	550
18.9.	Ausgleichungsbestimmung durch Vorausvermächtnis	550
18.10.	Übernahmerecht als Vorausvermächtnis.	552
18.11.	Übernahmerecht als Teilungsanordnung	553
18.12.	Teilungsverbot als Teilungsanordnung.	557
18.13.	Teilungsverbot als Vermächtnis für alle Miterben	558
18.14.	Teilungsverbot als Vermächtnis für einen Miterben	558
18.15.	Teilungsverbot als Aufgabe ohne Sanktion	559
18.16.	Teilungsverbot als Aufgabe mit Sanktion	559

18.17.	Teilungsverbot als Auflage mit Sanktion und Testamentsvollstreckung	560
18.18.	Auflösend bedingtes Teilungsverbot	561
§ 19	Familienrechtliche Anordnungen	
19.1.	Benennung eines Pflegers bei Testamentsvollstreckung.	570
19.2.	Quotenvermächtnis mit gestaffelter Testamentsvollstreckung.	574
19.3.	Kein Vermögensverzeichnis	577
19.4.	Entziehung des Verwaltungsrechts, Pflegerbenennung	578
19.5.	Entziehung des Verwaltungsrechts bei Pflichtteil	578
19.6.	Verwaltungsentzug bei geschiedenen Eltern	578
19.7.	Verwaltungsanordnung bei Begünstigung des Enkelkindes	579
19.8.	Ausschluss des Unterhaltsverwendungsrechts	579
19.9.	Verwaltungsanordnung bei Pflichtteil	580
19.10.	Benennung der Person des Zuwendungspflegers	581
19.11.	Anordnung der befreiten Zuwendungspflegschaft.	582
19.12.	Befreiung nur von der Verpflichtung zur Rechnungslegung.	582
19.13.	Anordnung zur Vermögensverwaltung	583
19.14.	Vormundbenennung	584
19.15.	Ausschluss einer Person als Vormund	584
19.16.	Vormundbenennung mit Befreiung.	584
19.17.	Bestimmung als Vorbehaltsgut	585
§ 20	Testamentsvollstreckung	
20.1.	Anordnung einer Abwicklungsvollstreckung.	592
20.2.	Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensjahres des Erben	594
20.3.	Verwaltungsanordnung gem. § 2216 Abs. 2 BGB bei minderjährigem Erben mit Indexklausel	595
20.4.	Anordnung der Verwaltungsvollstreckung bezüglich eines Wertpapierdepots	596
20.5.	Testamentsvollstreckung an einem Erbteil mit Verwaltungsvollstreckung. . .	596
20.6.	Testamentsvollstreckung an einem Erbteil ohne Verwaltungsvollstreckung. .	596
20.7.	Testamentsvollstreckung bei Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht. . . .	596
20.8.	Anordnung einer Vermächtnisvollstreckung und Ernennung des Alleinerben zum Vermächtnisvollstrecker	597
20.9.	Testamentsvollstreckung zur Erfüllung eines Grundstücksvermächtnisses mit Ernennung des Vermächtnisnehmers zum Testamentsvollstrecker. . . .	598
20.10.	Anordnung der Verwaltungstestamentsvollstreckung nur für den Vor- erben.	600
20.11.	Anordnung der Verwaltungstestamentsvollstreckung nur für den Nach- erben und Anordnung der Nacherbentestamentsvollstreckung	601
20.12.	Anordnung der Verwaltungstestamentsvollstreckung sowohl für den Vor- erben als auch für den Nacherben und Anordnung der Nacherben- testamentsvollstreckung	601
20.13.	Anordnung der Testamentsvollstreckung mit der einzigen Aufgabe der Nacherbenvollstreckung	603
20.14.	Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers durch Zustimmungserfordernis des Erben	604
20.15.	Anordnung einer beaufsichtigenden Testamentsvollstreckung gem. § 2208 Abs. 2 BGB.	605

20.16. Testamentsvollstreckung an einem Erbteil mit Auseinandersetzungs- vollstreckung.	606
20.17. Anordnung der Testamentsvollstreckung zur Erfüllung eines Bestim- mungsvermögens.	606
20.18. Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Dritten	608
20.19. Ersuchen an das Nachlassgericht gem. § 2200 Abs. 1 BGB	609
20.20. Ausschluss der Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch das Nach- lassgericht.	610
20.21. Ernennung des gesetzlichen Vertreters zum Testamentsvollstrecker mit Ermächtigung zur Ernennung eines Mitvollstreckers gem. § 2199 Abs. 1 BGB	611
20.22. Ernennung von Ersatztestamentsvollstreckern in Kombination mit einem Ersuchen an das Nachlassgericht gem. § 2200 BGB.	616
20.23. Anordnung von Stimmenmehrheit bei mehreren Testamentsvollstreckern . .	617
20.24. Anordnung des Stichentscheids bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Testamentsvollstrecker	618
20.25. Benennung eines Schiedsrichters bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Testamentsvollstrecker	618
20.26. Ernennung von Nebenvollstreckern	619
20.27. Ermächtigung des Testamentsvollstreckers gem. § 2299 Abs. 1 BGB zur Ernennung eines Mitvollstreckers	619
20.28. Ermächtigung des Testamentsvollstreckers gem. § 2199 Abs. 2 BGB zur Ernennung eines Nachfolgers	619
20.29. Ermächtigung des Testamentsvollstreckers gem. § 2199 Abs. 2 BGB zur Ernennung eines Nachfolgers und einer Ersatzperson vor Annahme seines Amtes (Kombination mit § 2198 BGB).	620
20.30. Anordnung der Vergütung des Testamentsvollstreckers auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins (2025)	622
20.31. Berücksichtigung von Personengesellschaftsanteilen bei der wertorien- tierten Vergütung des Testamentsvollstreckers	622
20.32. Anordnung einer am Nachlasswert orientierten Vergütung	623
20.33. Anordnung einer zeitorientierten Vergütung in Kombination mit einer wertorientierten Vergütung	624
20.34. Berufsmäßige Dienste des Testamentsvollstreckers	625
20.35. Aufwendungsersatzanspruch des Testamentsvollstreckers einschließlich Versicherungsprämien	625
20.36. Umsatzsteuer auf Testamentsvollstreckervergütung.	626
20.37. Vergütungsregelung bei mehreren Testamentsvollstreckern	627
20.38. Vergütung des Testamentsvollstreckers bei Erbteilstvollstreckung.	628
20.39. Vergütung des Testamentsvollstreckers bei Vermächtnisvollstreckung. . . .	628
20.40. Auflage an die Erben, die Vollmacht des Testamentsvollstreckers nicht zu widerrufen	631
20.41. Aufschiebend bedingtes Vermächtnis bei Widerruf der Vollmacht des Testamentsvollstreckers.	631
20.42. Anordnung einer Abwicklungstestamentsvollstreckung an einem Einzel- unternehmen	633
20.43. Testamentsvollstreckung an einem Einzelunternehmen in Form der Treuhandlösung	635
20.44. Testamentsvollstreckung an einem Einzelunternehmen in Form der Vollmachtslösung	636

20.45.	Anordnung der Testamentsvollstreckung an einem Einzelunternehmen mit umfassendem Wahlrecht des Testamentsvollstreckers	638
20.46.	Anordnung der Testamentsvollstreckung an einem OHG-Anteil mit Wahlrecht des Testamentsvollstreckers (Vollmachts- und/oder Treuhandlösung)	640
20.47.	Anordnung der Testamentsvollstreckung an einer Kommanditbeteiligung . .	642
20.48.	Befreiung des Testamentsvollstreckers von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Wahl des GmbH-Geschäftsführers	644
§ 21	Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen	
21.1.	Schiedsklausel der DSE e.V. (Einzeltestament)	678
21.2.	Schiedsklausel der DSE e.V. (gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag)	679
§ 22	Einzeltestament	
22.1.	Einzeltestament für Alleinstehende mit Verwandten	691
22.2.	Einzeltestament für Alleinstehende ohne Verwandte, aber mit Haustier . . .	693
22.3.	Einzeltestament für Verwitwete	698
22.4.	Einzeltestament verheirateter Personen mit Gesellschaftsanteilen	702
§ 23	Ehegattentestament	
23.1.	Grundmuster – Einheitliche Erbeinsetzung	713
23.2.	Grundmuster – Getrennte Verfügungen der Ehegatten	713
23.3.	Fälligkeit eines Vermächnisses nach dem Tod des ersten Ehegatten	716
23.4.	Geldvermächtnis nach dem Tod des ersten Ehegatten mit Verzinsungsabrede	716
23.5.	Schlusserbeneinsetzung bei der Einheitslösung	718
23.6.	Schlusserbeneinsetzung bei der Trennungslösung	718
23.7.	Familienheimvermächtnis	720
23.8.	Gegenseitige Einsetzung zu Vollerben in gemeinsamer Formulierung	722
23.9.	Erbeinsetzung des anderen Ehegatten zum Vollerben	722
23.10.	Schlusserbeneinsetzung der gemeinsamen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge	722
23.11.	Schlusserbeneinsetzung anderer Personen als gemeinsame Kinder	722
23.12.	Ersatzschlusserbeneinsetzung eines Familienstamms	723
23.13.	Ersatzschlusserbeneinsetzung beider Familienstämme	723
23.14.	Unmittelbare Erbeinsetzung der Kinder mit Nießbrauch an Geldvermögen und Hausrat für den Ehegatten	724
23.15.	Nießbrauch an einer Immobilie mit vom Gesetz abweichender Formulierung in Bezug auf die Kostentragung	724
23.16.	Bedingte Erwerbsrechte für den überlebenden Ehegatten	725
23.17.	Testamentsvollstreckung zur Vermächtniserfüllung	725
23.18.	Umfassende Befreiung des Vorerben	726
23.19.	Überlebender Ehegatte als (befreiter) Vorerbe	727
23.20.	Beschränkung der Vor- und Nacherbfolge auf (bestimmten) Grundbesitz . .	727
23.21.	Geldvermächtnis, nicht wertgesichert	729
23.22.	Geldvermächtnis, wertgesichert	729
23.23.	Geldvermächtnis in Höhe des Erbschaftsteuerfreibetrags	729

23.24. Geldvermächtnis in Höhe des Erbschaftsteuerfreibetrags unter Berücksichtigung des noch zur Verfügung stehenden Freibetrags des Überlebenden.	729
23.25. Geldvermächtnis in Bezug auf Kontoguthaben	729
23.26. Bedingtes Geldvermächtnis abhängig vom Vermögensstand.	730
23.27. Geldvermächtnis mit hinausgeschobener Fälligkeit	730
23.28. Rentenvermächtnis	730
23.29. Vermächtnis einer Eigentumswohnung	731
23.30. Untervermächtnisse (Nießbrauch und bedingtes Erwerbsrecht)	731
23.31. Wohnungsvermächtnis	732
23.32. Supervermächtnis	732
23.33. Grabpflegeauflage	733
23.34. Bestattungsverfügung mit Hinweis.	733
23.35. Testamentsvollstreckung bei beiden Erbfällen	734
23.36. Testamentsvollstreckung beim zweiten Erbfall in Bezug auf das Erlangte von minderjährigen Erben/Vermächtnisnehmern – Variante I (kurz)	735
23.37. Testamentsvollstreckung beim zweiten Erbfall in Bezug auf das Erlangte von minderjährigen Erben/Vermächtnisnehmern – Variante II (ausführlich)	735
23.38. Umfassende Wechselbezüglichkeit	737
23.39. Keinerlei wechselbezügliche Verfügungen	737
23.40. Völlige Freiheit des überlebenden Ehegatten.	737
23.41. Bindung (nur) an die (gemeinsamen) Abkömmlinge	738
23.42. Freiheit des überlebenden Ehegatten in Bezug auf sein Eigenvermögen.	738
23.43. Beschränkung der Bindung auf Vermögen, das zum Zeitpunkt des Erstversterbenden vorhanden war.	738
23.44. Entfallen der gegenseitigen Erbeinsetzung bei Scheidung, Aufrechterhaltung im Übrigen	739
23.45. Entfallen aller Verfügungen bei Ehescheidung	739
23.46. Aufrechterhaltung aller Verfügungen bei Ehescheidung	739
23.47. Wiederverheiratklausel mit Herausgabevermächtnis.	741
23.48. Wiederverheiratklausel mit Grundbesitzvermächtnis und Unternießbrauchsvermächtnis	741
23.49. Wegfall der Befreiungen des Vorerben.	741
23.50. Anordnung der Nacherbentestamentsvollstreckung.	742
23.51. Wiederverheiratung als Bedingung für die Nacherbfolge.	742
23.52. Wiederverheiratung als Bedingung für das Erlöschen des Nießbrauchs	742
23.53. Ende der Bindungswirkung bei Wiederverheiratung	742
23.54. Fortbestehen der Bindungswirkung bei Wiederverheiratung	742
23.55. Ausschluss des Selbstanfechtungsrechts gem. § 2079 BGB.	743
23.56. Pflichtteilsstrafklausel – Variante I	744
23.57. Pflichtteilsstrafklausel – Variante II	744
23.58. Gesamtmuster – Einheitslösung mit Supervermächtnis zugunsten der Kinder.	746
§ 24 Erbvertrag	
24.1. Erbvertrag von in Scheidung lebenden Ehegatten – Scheidungsvereinbarung – Auseinandersetzungsausschluss – Schuldrechtliches Nutzungsrecht – Grundstücksvermächtnis – Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag.	757

24.2.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bezüglich Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag.	759
24.3.	Erbvertrag unter nichtehelichen Lebenspartnern – Grundstücksvermächtnis – Vollmacht zur Vermächtniserfüllung	761
24.4.	Erbvertrag unter drei Geschwistern	762
24.5.	Ehe- und Erbvertrag – Rechtswahl Güterrechtsstatut und Ehewirkungsstatut – modifizierte Zugewinnngemeinschaft – Rechtswahl Erbrechtsstatut – Auseinandersetzungsausschluss als Vorausvermächtnis.	764
24.6.	Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	770
24.7.	Entbindung von der notariellen Verschwiegenheitspflicht	770
24.8.	Zustimmung des Vermächtnisnehmers zu Aufhebungstestament	778
24.9.	Aufhebungstestament nach Zustimmung durch den Vermächtnisnehmer.	779
24.10.	Aufhebung eines Erbvertrags	780
24.11.	Aufhebung eines Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament.	780
24.12.	Aufhebung eines zweiseitigen Erbvertrags durch Testament nach Ausschlagung	780
24.13.	Selbstanfechtung eines gegenseitigen Erbvertrags nach Hinzutreten eines Pflichtteilsberechtigten	789
24.14.	Rücktritt des Erblassers vom einseitigen Erbvertrag	795
24.15.	Rücktritt durch Testament.	796
§ 25	Testamente für Geschiedene und Patchworkfamilien	
25.1.	Erbeinsetzung	802
25.2.	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge.	802
25.3.	Befreiung des Vorerben.	803
25.4.	Bestimmung der Nacherben.	803
25.5.	Auflösende Bedingung: Tod des früheren Partners	803
25.6.	Auflösende Bedingung: Erbverzicht des früheren Partners	803
25.7.	Befristung und weitere Bedingung	804
25.8.	Auflösende Bedingung: Geburt eigener Abkömmlinge.	804
25.9.	Bedingtes Vorausvermächtnis	804
25.10.	Vorausvermächtnis für den Nachlass mit Ausnahme bestimmten Grundbesitzes	805
25.11.	Gesamtmuster Vor- und Nacherbenmodell.	807
25.12.	Herausgabevermächtnis	810
25.13.	Vermächtnismodell – Auswahl des Vermächtnisnehmers durch den Erben.	811
25.14.	Vor- und Nachvermächtnis	812
25.15.	Bedingtes Quotenvermächtnis	814
25.16.	Ehegattentestament/Patchworktestament nach dem Vermächtnismodell	815
25.17.	Einzeltestament/Geschiedenentestament nach dem Kombinationsmodell.	818
25.18.	Entziehung des Rechts zur Verwaltung des Erwerbs von Todes wegen	819
25.19.	Entziehung des Rechts zur Verwaltung des Pflichtteils.	819
25.20.	Vormundbenennung	821
§ 26	Behindertentestament und Testamente für Überschuldete	
26.1.	Anordnung eines Geldvermächtnisses beim Behindertentestament bei Schenkungen	842
26.2.	Auflösende Bedingung für den Fall des Vorversterbens des behinderten Kindes.	846
26.3.	Vor- und Nacherbschaft bei behinderten Erben	857

26.4.	Längerlebender Ehegatte als befreiter Vorerbe	859
26.5.	Vermächtnislösung	862
26.6.	Wohnungsrechtsvermächtnis	863
26.7.	Nießbrauchsvermächtnis über Hausrat	866
26.8.	Testament zugunsten eines Überschuldeten	867
§ 27 Unternehmertestament		
27.1.	Einsetzung des Unternehmensnachfolgers zum Alleinerben eines Einzelunternehmens und Absicherung der Angehörigen durch Vermächtnisse . . .	891
27.2.	Vermächtnisweise Zuwendung eines Einzelunternehmens	894
27.3.	Vermächtnisweise Zuwendung des Unternehmensnießbrauchs an einem Einzelunternehmen	898
27.4.	Vermächtnisweise Zuwendung des Ertragsnießbrauchs an einem Einzelunternehmen	899
27.5.	Zuwendung eines Nutzungsvermächtnisses an einem Einzelunternehmen . .	900
27.6.	Bestimmung des Vermächtnisnehmers durch einen Dritten	902
27.7.	Rentenvermächtnis	903
27.8.	Anordnung der Vor- und Nacherbschaft durch einen (Einzel-)Unternehmer	904
27.9.	Anordnung eines Vorausvermächtnisses aller Nachlassgegenstände mit Ausnahme des Einzelunternehmens	905
27.10.	Zuwendung eines Einzelunternehmens über eine Teilungsanordnung mit Drittbestimmungsrecht des Testamentsvollstreckers	906
27.11.	Auflage zur Unternehmensfortführung in Verbindung mit einer bedingten Erbeinsetzung	910
27.12.	Zuwendung des Werts der Beteiligung an den qualifizierten Miterben mittels Vorausvermächtnis	913
27.13.	Testamentarische Gestaltung des Ausgleichsanspruchs weichender Erben bei einer qualifizierten erbrechtlichen Nachfolgeklausel	913
27.14.	Vermächtnisweise Zuwendung des Anteils an einer Personengesellschaft . .	915
27.15.	Vermächtnisweise Zuwendung des Nießbrauchs an einem Personengesellschaftsanteil	917
27.16.	Vermächtnisweise Zuwendung des Ertragsnießbrauchs an einem Personengesellschaftsanteil	918
27.17.	Vermächtnisweise Zuwendung einer Unterbeteiligung	919
27.18.	Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben in Höhe des nicht entnahmefähigen Gewinns	921
27.19.	Vermächtnisweise Zuwendung eines GmbH-Anteils	923
27.20.	Vermächtnisweise Zuwendung des echten Nießbrauchs an einem GmbH-Anteil	925
27.21.	Zuwendung eines schuldrechtlichen Ertragsvermächtnisses an einem GmbH-Anteil	925
§ 28 Testament des Landwirts		
28.1.	Bestimmung eines Alleinerben bei einem Nachlass mit landwirtschaftlichem Vermögen	935
28.2.	Ersatzerbenbestimmung bei einem Nachlass mit landwirtschaftlichem Vermögen	935
28.3.	Wegfall eines Grundstücksvermächtnisses bei fehlender Genehmigung . . .	935

28.4.	Ersatzvermächtnis bei fehlender Genehmigung eines Grundstücksvermächtnisses	935
28.5.	Altenteilvermächtnis für den überlebenden Ehegatten	936
28.6.	Ertragswertanordnung	937
28.7.	Zuwendung eines Landguts durch Vorausvermächtnis	937
28.8.	Zuwendung eines Landguts durch Teilungsanordnung	937
28.9.	Festlegung eines erhöhten Anrechnungsbetrags	938
28.10.	Nachabfindungsklausel in Anlehnung an die Höfeordnung	938
28.11.	Individuell gestaltete Nachabfindungsklausel	938
28.12.	Struktur eines Testaments über einen Nachlass mit Hof und hoffreiem Vermögen	945
28.13.	Hoferbenbestimmung mit Ersatzerbenbestimmung	945
28.14.	Hoferbenbestimmung bei ungesicherter Hofeigenschaft	945
28.15.	Verbesserte Hofabfindung zugunsten der weichenden Erben	946
28.16.	Hoferbenbestimmung mit erweiterter Nachabfindungsregelung	946
28.17.	Hoferbenbestimmung mit eingeschränkter Nachabfindungspflicht	946
28.18.	Hoferbenbestimmung mit verlängerter Reinvestitionsfrist	947
28.19.	Hoferbenbestimmung mit Altenteilregelung	947
28.20.	Hoferbenbestimmung mit Pflichtteilsanordnung	948
28.21.	Hoferbenbestimmung bei einem Ehegattenhof	948
28.22.	Hofvor- und -nacherbschaft	949
28.23.	Abänderung der Regelung zur Verteilung des hoffreien Vermögens	949
28.24.	Nachabfindungsklausel für einen Hof im Sinne der HO-RhPf	951
§ 29	Gestaltungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften	
29.1.	Vermächtnis über den (fiktiven) Voraus	954
29.2.	Vermächtnis über den (fiktiven) Zugewinn	955
29.3.	Analoge Anwendbarkeit von § 2077 BGB bei nichtehelichen Lebenspartnern infolge späterer Heirat und anschließender Scheidung	956
29.4.	Wegfall des Vermächtnisses bei Auflösung des Verlöbnisses	956
29.5.	Fortgeltungswille trotz Auflösung des Verlöbnisses	956
29.6.	Hausratsvermächtnis an den nichtehelichen Lebensgefährten in Kombination mit einem Patchworktestament (Vor- und Nacherbenlösung)	959
29.7.	Hausratsvermächtnis an den nichtehelichen Lebensgefährten in Kombination mit einem Patchworktestament (Vermächtnislösung)	959
29.8.	Erbeinsetzung unter auflösender Bedingung des Getrenntlebens	961
29.9.	Wegfall der Erbeinsetzung bei Aufgabe einer gemeinsamen Meldeadresse (auflösende Bedingung)	961
29.10.	Vorbehaltloses Rücktrittsrecht im Erbvertrag	962
29.11.	Erbeinsetzung des Lebensgefährten mit Anfall von Vermächtnissen bei Verheiratung oder Begründung einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft	963
29.12.	Erbeinsetzung des Lebensgefährten als Vorerbe mit Nacherbfall bei Verheiratung oder Begründung einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft	963
29.13.	Wohnungsrechtsvermächtnis zugunsten des Lebensgefährten	964
29.14.	Wegfall des Wohnungsrechtsvermächtnisses bei Verheiratung oder wegen Zusammenlebens mit neuem Partner	964
29.15.	Tragung der Steuerlast im Innenverhältnis	966
29.16.	Erbverzicht unter Ehegatten	969
29.17.	Pflichtteilsverzicht von Kindern gegenüber einem leiblichen Elternteil	969

29.18. Zuwendungsverzicht eines Kindes gegenüber einem leiblichen Elternteil. . .	970
29.19. Einzeltestament nichtehelicher Lebenspartner	972
29.20. Erbvertrag nichtehelicher Lebenspartner mit Rücktrittsvorbehalt	973

Allgemeines Literaturverzeichnis

Kommentare

Anders/Gehle, Zivilprozessordnung: ZPO, 83. Auflage 2025

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage 2023

Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. v. Hau/Poseck (zit.: BeckOK BGB/Bearbeiter)

Beck'scher Online Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (zit.: BeckOGK/Bearbeiter)

Burandt/Rojahn, Erbrecht, 4. Auflage 2022

Damrau/Tanck, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020

Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2023

Ermann, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 17. Auflage 2023

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage 2025

Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, Kommentar, 6. Auflage 2024

juris PraxisKommentar BGB (zit.: jurisPK-BGB/Bearbeiter)

Kapp/Ebeling, Kommentar zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblattkommentar, Stand 102. Aktualisierung Dezember 2024

Meinke/Hannes/Holtz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, 18. Auflage 2021

Moench/Weinmann, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Loseblattkommentar, Stand 104. Aktualisierung Januar 2025

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zit.: MüKo-BGB/Bearbeiter):

Band 1: Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2021

Band 9: Familienrecht I, 9. Auflage 2022

Band 11: Erbrecht, §§ 1922–2385, §§ 27–35 BeurkG, 9. Auflage 2022

Band 12: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB, 9. Auflage 2024

Münchener Kommentar zum FamFG (zit.: MüKo-FamFG/Bearbeiter):

Band 1: §§ 1–270, 4. Auflage 2025

Band 2: §§ 271–493, IZVR, EuZVR, 3. Auflage 2018

Münchener Kommentar zur ZPO (zit.: MüKo-ZPO/Bearbeiter), 6. Auflage 2020 ff.

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025

NomosKommentar BGB, hrsg. v. Kroiß/Horn (Band-Hrsg.), Band 5: Erbrecht, 6. Auflage 2021 (zit.: NK-BGB/Bearbeiter)

NomosKommentar Nachfolgerecht, hrsg. v. Kroiß/Horn/Solomon, 3. Auflage 2023 (zit.: NK-Nachfolger/Bearbeiter)

Prütting/Wegen/Weinreich, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage 2024

Reimann/Bengel/Dietz/Sammet, Testament und Erbvertrag, 8. Auflage 2023

RGRK, BGB, Kommentar, 12. Auflage 1974 ff.

Saenger, Zivilprozessordnung, 10. Auflage 2023 (zit.: *Hk-ZPO/Bearbeiter*)

Schulze/Dörner/Ebert u.a., Handkommentar BGB, 12. Auflage 2024

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch

Band 32: Erbrecht 1: §§ 1922–2146, 14. Auflage 2021

Band 33: Erbrecht 2: §§ 2147–2385, 14. Auflage 2021

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht, §§ 1922–1966, Neubearbeitung 2017; §§ 2229–2302 BGB, Neubearbeitung 2022

Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, Bde. 1–12, 23. Auflage 2015 ff.

Sternal (vormals Keidel), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: FamFG, 21. Auflage 2023

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung: ZPO, 45. Auflage 2024

Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, Loseblatt, Stand 69. Auflage September 2024

Viskorf/Schuck/Wälzholz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 7. Auflage 2023

Zimmermann, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017

Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024

Lehrbücher, Handbücher, Monographien

Bengel/Reimann/Holtz/Röhl, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 8. Auflage 2023

Bonefeld/Kroiß/Tanck (Hrsg.), Der Erbprozess, 6. Auflage 2023

Bonefeld/Wachter (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht, 4. Auflage 2024

Brox/Walker, Erbrecht, 30. Auflage 2024

Enzensberger/Maar, Testamente für Geschiedene und Patchworkehen, 5. Auflage 2024

Frieser (Hrsg.), Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht, 4. Auflage 2021

Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Auflage 2023

Halaczinsky, Die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung, 5. Auflage 2023

Hausmann (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Loseblatt, 129. Auflage Dezember 2024

Heckschen/Herrler/Münch (Hrsg.), Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Auflage 2024 (zit.: BeckNotar-HdB/Bearbeiter)

Heidel/Pauly (Hrsg.), AnwaltFormulare, 10. Auflage 2021

Horn (Hrsg.), Anwaltformulare Vorsorgevollmachten, 2. Auflage 2023

Keim/Lehmann (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 5. Auflage 2023 (zit.: BeckFormB ErbR/Bearbeiter)

Kerscher/Krug/Spanke (Hrsg.), Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019

Kipp/Coing, Erbrecht, 14. Auflage 1990

Kössinger/Najdecki/Zintl (Hrsg.), Handbuch der Testamentsgestaltung, 7. Auflage 2024

- Krätzschel/Falkner/Döbereiner*, Nachlassrecht, 12. Auflage 2022
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler* (Hrsg.), Anwaltformulare Erbrecht, 7. Auflage 2023
- Lange*, Erbrecht, 3. Auflage 2022
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Auflage 2001
- Langenfeld/Fröhler*, Testamentsgestaltung, 6. Auflage 2025
- Mayer/Bonefeld/Tanck* (Hrsg.), Testamentsvollstreckung, 5. Auflage 2022
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013
- Mayer/Süß/Riedel/Bittler* (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 5. Auflage 2024
- Riedel* (Hrsg.), Immobilien in der Erbrechtspraxis, 2018
- Riedel* (Hrsg.), Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, 3. Auflage 2021
- Rißmann* (Hrsg.), Die Erbengemeinschaft, 4. Auflage 2025
- Rott/Kornau/Zimmermann*, Praxishandbuch Testamentsvollstreckung, 3. Auflage 2022
- Scherer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Auflage 2024 (zit.: MAH ErbR/*Bearbeiter*)
- Schiffer* (Hrsg.), Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Auflage 2015
- Schiffer/Rott/Pruns*, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Auflage 2022
- Schlitt/Müller-Engels* (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 3. Auflage 2024
- Scholz/Kleffmann*, Praxishandbuch Familienrecht, Loseblatt
- Süß* (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 5. Auflage 2025
- Uricher* (Hrsg.), Erbrecht, 5. Auflage 2023
- Wetzels/Odersky/Götz* (Hrsg.), Handbuch Erbengemeinschaft, 2019
- Zimmermann*, Die Testamentsvollstreckung, 6. Auflage 2023

Teil I: Grundlagen der Testamentsgestaltung

§ 1 Vorfragen

Julia Roglmeier, LL.M.

Inhalt

A. Einleitung	1	C. Methodik und Aufbau der Erstberatung	27
B. Ausgangslage	5	I. Mandatsannahme	27
I. Personenanalyse	5	II. Vorbereitung und Durchführung der	
II. Vermögensanalyse	9	Erstberatung	30
III. Verfügungen	16	III. Nachbereitung und weiterer Verlauf des	
IV. Besonderheiten	24	Mandats	36
		D. Checkliste: Ermittlung der Ausgangslage	39

A. Einleitung

Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2022¹ haben zwei Drittel 1
der befragten Deutschen kein Testament errichtet. Weitere 7 % haben zwar ein Testament,
sind aber selbst der Meinung, dieses sei nicht mehr aktuell. Die Dunkelziffer der existenten
Testamente, die fehlerbehaftet ist – ohne dass sich die Betroffenen darüber im Klaren
sind –, ist hierbei noch gar nicht eingerechnet. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass
der Bereich der Testamentsgestaltung sowohl für den anwaltlichen Berater als auch für den
Notar auch in den kommenden Jahren ein interessantes Tätigkeitsgebiet bleiben dürfte, bei
dem die Arbeit nicht ausgeht.

Die rechtlichen Konstellationen, die es dabei zu lösen gilt, sind genauso unerschöpflich wie 2
die Zielsetzungen der Mandanten, die diese bei ihrer Nachfolgeplanung verfolgen. Fragt
man als guter juristischer Berater im Rahmen der Erstberatung nach den **Motiven** für die
Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, fallen meist folgende Fallgruppen ins Auge:
– Streitvermeidung unter den Erben
– Gerechtigkeit
– Absicherung des Partners
– Steueroptimierung
– Familienbindung des Vermögens
– Schutz des Vermögens vor dem Zugriff Dritter

Die Frage nach den Zielen, die mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung vom 3
Mandanten verfolgt werden, stellt für jeden Berater den zentralen Dreh- und Angelpunkt
eines jeden Erstberatungsgesprächs dar. Kein Fall ist gleich. Lösungen von der Stange
verbieten sich. Aus diesem Grund ist es von elementarer Bedeutung, die **Ausgangslage**
exakt zu ermitteln. Dabei muss die unterschiedliche Motivationslage mit der individuellen
Personen- und Vermögenssituation des Mandanten abgeglichen und auch persönliche Be-
sonderheiten des Falls – bspw. Kinder, die sich unterschiedlich entwickeln und nach dem
Erbfall in Streit geraten könnten – müssen ausführlich abgefragt werden. Wichtig ist auch

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1330068/umfrage/anteil-der-deutschen-mit-testament/>.

eine Analyse früherer Verfügungen. Ist der Mandant nämlich bereits erbrechtlich gebunden, kann eine neue Verfügung von Todes wegen nicht errichtet werden, ehe die Bindung nicht beseitigt worden ist.

- 4 Eine optimale Vermögensnachfolgeplanung besteht neben der Planung der Nachfolge von Todes wegen auch noch aus weiteren Elementen. Allen voran steht hier die **Vorsorgeplanung** für den Fall der Krankheit oder des Alters des Mandanten, bestehend aus General- und Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung. Flankierend zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung besteht zudem die Möglichkeit der Vermögensweitergabe mit warmer Hand in Form der (steueroptimierten) **vorweggenommenen Erbfolge**. Beide Bereiche sollten im Rahmen der Erstberatung stets mitabgefragt werden. Auch gibt es Konstellationen, in denen die Errichtung oder Neufassung weiterer begleitender Verfügungen notwendig werden kann. Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an die Errichtung von Eheverträgen (auch im Rahmen von sog. Güterstandsschaukeln) oder von Verzichtsverträgen jeder Couleur, wie bspw. Pflichtteilsverzichtsverträgen, die besonders im Rahmen der Unternehmensnachfolge oder in Patchwork-Konstellationen eine Rolle spielen können.

B. Ausgangslage

I. Personenanalyse

- 5 Am Anfang eines jeden Vermögensnachfolgeplanungsmandats steht eine ausführliche Ermittlung der Ausgangslage. Dabei gilt es zunächst, den **Familienstammbaum** des Mandanten abzufragen (vgl. auch § 2 Rdn 25 f.). Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:
 - Ist der Mandant verheiratet und wenn ja, in welchem Güterstand lebt er bzw. wo wurde die Ehe geschlossen?
 - Welche Nationalität hat der Mandant, wo liegt sein derzeitiger und künftiger gewöhnlicher Aufenthaltsort?
 - Hat der Mandant Abkömmlinge und wenn ja, aus welchen Beziehungen stammen diese?
 - Leben die Eltern des Mandanten noch?
 - Gibt es weitere Personen – entfernte Familienangehörige oder Personen aus dem näheren Umfeld des Mandanten –, die für ihn eine Rolle spielen?
- 6 Der Stammbaum des Mandanten sollte immer so vollständig wie möglich erfasst werden. Es gilt der Grundsatz „Lieber zu viele Personen als zu wenige!“. Der Grund hierfür liegt darin, potenzielle „Störfeuer“ frühzeitig zu erkennen und Schwierigkeiten, die im Erbfall sonst auftreten könnten, rechtzeitig aus dem Weg zu räumen. Sind bspw. keine Abkömmlinge vorhanden, leben aber die Eltern oder ein Elternteil des Mandanten noch, können diesen Pflichtteilsrechte erwachsen, auch wenn dritte Personen (der Partner oder Ehegatte) als Erben eingesetzt werden. Patchwork-Konstellationen erfordern ebenfalls ein besonderes Augenmerk des juristischen Beraters. Immerhin gilt es, den Vermögensfluss im Erbfall exakt vor auszuplanen, um sicherzustellen, dass der Nachlass nicht durch unglücklich hintereinander geschaltete Erbfälle bei Personen ankommt, die der Erblasser nicht begünstigen will.
- 7 Seit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung (VO (EU) Nr. 650/2012) am 17.8.2015 ist weniger die Nationalität des Mandanten als vielmehr sein **gewöhnlicher Aufenthaltsort** entscheidend für die Anwendbarkeit deutschen Erbrechts. Die Nationalität nicht abzufragen wäre allerdings ein fataler Fehler. Schließlich können nach wie vor Fragen des internationalen Rechts eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn der Mandant die Nationalität eines Drittstaats oder Vermögen in einem Drittstaat besitzt.

Schlussendlich bestimmt der **Güterstand**, in dem der Erblasser verheiratet ist, die Erb- und Pflichtteilsquoten des Ehegatten und der Abkömmlinge bzw., wenn diese nicht vorhanden sind, die der Eltern. In Fällen, in denen eine Pflichtteilsreduzierungsstrategie unternommen werden soll, liegt hierauf besonderes Augenmerk. Gleichzeitig können sich steuerrechtliche Problemfelder eröffnen, z.B. weil die Steuerfreiheit der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 S. 5 ErbStG wie ein zusätzlicher Freibetrag wirkt, der einem in Gütertrennung lebenden Ehegatten gerade nicht zukommt.

II. Vermögensanalyse

Neben der Aufstellung der für den Erblasser wichtigsten Personen ist auch die Analyse des später im Nachlass befindlichen Vermögens elementar, wenn die Vermögensnachfolgeplanung reibungslos ablaufen soll (vgl. auch § 2 Rdn 28). Unterschieden werden sollte nach folgenden **Kategorien**:

- Immobilien/Immobilienanteile
- Gesellschaftsanteile und Unternehmensbeteiligungen
- übriges mobiles Vermögen (Bank-, Konten- und Depotvermögen sowie weitere werthaltige Vermögensgegenstände)
- Passivpositionen und Belastungen (z.B. valutierende Darlehen)

Zusätzlich zur Untergliederung in die vorstehenden Rubriken sollte stets untersucht werden, woher das Vermögen historisch stammt. Sind Vermögenpositionen bspw. von einer Vor- und Nacherbschaft in einer früheren Verfügung von Todes wegen umfasst, handelt es sich um erbrechtlich gebundenes Vermögen, das nicht ohne Weiteres testamentarisch an andere Personen als die vom Ursprungserblasser festgelegten Nacherben weitergegeben werden kann.

Ebenfalls von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die steuerlichen Konsequenzen der Nachfolgeplanung von Todes wegen. So kommen Ehegatten und unter bestimmten Voraussetzungen auch Kinder in den Genuss des sog. **Familienheimprivilegs** nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG, wenn sie das vom Erblasser selbstgenutzte Objekt für die Dauer von mindestens zehn Jahren ab dem Erbfall weiter selbst nutzen. Um in den Genuss der Privilegierung zu kommen, muss die letztwillige Verfügung allerdings natürlich sicherstellen, dass das Familienheim auch tatsächlich den erbschaftsteuerlich begünstigten Personengruppen von Todes wegen zufällt.

Gerade im Bereich des **Gesellschaftsrechts** ist der Grundsatz „Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht“ aus Art. 2 EGHGB bestimmend. Zudem können sich insbesondere bei Anteilen an Personengesellschaften von persönlich haftenden Gesellschaftern Schwierigkeiten wegen der unterschiedlichen Haftungsregime im Rahmen der Anordnung einer Testamentsvollstreckung ergeben. Im Rahmen von Unternehmensbeteiligungen im Nachlass oder auch von privatem Vermögen, das in einer Gesellschaft gehalten wird, sollten daher stets die zugrunde liegenden Gesellschaftsverträge eingesehen und ggf. an die Nachfolgeplanung angepasst werden.

Ist der künftige Erblasser **verheiratet** oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in **eingetragener Lebenspartnerschaft** lebend, sollte immer das beiderseitige Vermögen getrennt aufgenommen werden. Dies auch deshalb, weil sich auf diese Weise die Vermögensverteilung und die erbschaft-/steuerliche Situation der Beteiligten besser beurteilen lässt. Macht es Sinn, dass im Erbfall das komplette Erblasservermögen zugunsten der Verfügungsfreiheit des Längerlebenden an diesen fallen soll oder sollten die Abkömmlinge unter Ausreizung ihrer persönlichen Steuerfreibeträge am Nachlass beteiligt werden? Bestehen außerhalb des Testa-

ments Möglichkeiten, im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Vermögenspositionen gleichmäßiger unter den Eheleuten und den weiteren Familienangehörigen zu verteilen, mit dem Ziel, eine hohe Erbschaftsteuerlast im Erbfall zu vermeiden? Größte Vorsicht ist im Rahmen von Unternehmensnachfolgen geboten. Die Begründung oder – noch fataler – die Beendigung einer Betriebsaufspaltung im Erbfall sollte bei der Ausgestaltung der letztwilligen Verfügung stets im Blick behalten werden.

- 14 Ganz generell empfiehlt es sich, bei einer besonders komplexen Vermögenszusammensetzung die Nachfolgeplanung und deren Konsequenzen auch steuerrechtlich gegenzuprüfen bzw. nötigenfalls kanzleiextern von einem Steuerberater begleiten zu lassen.
- 15 In der Sache faktisch schwierig gestaltet sich häufig die Frage nach dem **Wert** der einzelnen Vermögenspositionen. Immerhin wissen viele Mandanten selbst nicht genau, was das Eigenheim oder andere Gegenstände wert sind. Gestellt werden sollte die Frage dennoch. Schließlich ist sie regelmäßig nicht nur für das Beraterhonorar wichtig. Immerhin lässt sich nur so abklopfen, ob flankierende lebzeitige Maßnahmen notwendig sind und wie der Erwerb von Todes wegen der einzelnen Wunschbegünstigten einmal ausfallen könnte. Das ist angesichts zivilrechtlicher Möglichkeiten, wie bspw. einer taktischen Ausschlagung nach § 2306 BGB, relevant, aber wiederum auch steuerrechtlich von Bedeutung.

III. Verfügungen

- 16 Für das Mandat entscheidend kann die Frage nach **früheren Verfügungen** des künftigen Erblassers sein. Hierunter fallen bspw.
 - frühere Verfügungen von Todes wegen (Ehegatten-/Testamente, Erbverträge)
 - Vorschenkungen an Familienangehörige und Dritte
 - Verzichtsverträge
 - Gesellschaftsverträge
 - Kaufverträge (vor allem wegen ertragsteuerlicher Konsequenzen im Zusammenhang mit § 23 EStG)
 - Eheverträge und familienrechtliche Vereinbarungen
 - Vorsorgeregeln (General- und Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen)
 - alle weiteren Verfügungen und Verträge, die für die Nachfolgeplanung eine Rolle spielen könnten
- 17 Die Frage nach früheren Verfügungen oder „rechtlichen Unternehmungen“ jedweder Art ist deshalb so wichtig, weil von ihr maßgeblich die Struktur der letztwilligen Verfügung und die Vorgehensweise im Rahmen der Vermögensnachfolgeplanung abhängen. Ist der Mandant über Regelungen aus **Altverfügungen** von Todes wegen erbrechtlich gebunden, kann nicht ohne Weiteres ein Testament errichtet werden. Zunächst gilt es in diesen Fällen, die Bindungswirkung aus der Altverfügung zu beseitigen. Bspw. muss ein getrennt lebender Ehegatte, sofern die Scheidungsvoraussetzungen nicht vorliegen, zunächst ein früher errichtetes Ehegattentestament unter Wahrung der Formvorschriften nach § 2271 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2296 Abs. 2 S. 2 BGB widerrufen, ehe ein neuerlich errichtetes Einzeltestament Wirksamkeit entfalten kann. Ist der erste Erbfall einmal eingetreten, wird es ungleich schwieriger. Eine Lösung von der Bindungswirkung kann in diesen Fällen im Zweifel nur über eine taktische Ausschlagung oder einen Zuwendungsverzicht der letztwillig Begünstigten erreicht werden.
- 18 Gleiches gilt für **erbrechtlich gebundenes Vermögen**: Ist der künftige Erblasser Eigentümer von Vermögenspositionen, die zu einem **Vorerbe** rechnen, kann er das erbrechtliche

Schicksal dieser Vermögensgegenstände nicht mehr frei festlegen, weil dies bereits der Ursprungserblasser über die Bestimmung eines Nacherben getan hat.

Vorschenkungen spielen sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich eine bedeutende Rolle. Neben der Frage, inwieweit die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibeträge der beteiligten Angehörigen bereits ausgereizt sind oder ggf. noch ausgereizt werden können, sollten stets auch die zugrunde liegenden Verträge gesichtet und ausgewertet werden. Mitunter finden sich in solchen Verträgen nämlich Regelungen, die Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung und die Testamentsgestaltung haben können. Zu denken ist hier vor allem an Ausgleichungspflichten nach den §§ 2050 ff. BGB oder Anrechnungsbestimmungen nach § 2315 BGB. 19

Verzichtsverträge haben ebenfalls nicht unerheblichen Einfluss auf die Nachfolgeplanung. Während ein Erbverzicht infolge der Vorversterbensfiktion auch auf Pflichtteilsebene durchschlägt, können Pflichtteilsverzichtserklärungen die Regelungen im Rahmen von Patchwork-, Geschiedenen- und behindertengerechten Testamenten deutlich vereinfachen. 20

Gesellschaftsverträge und Vereinbarungen sind stets mit den Inhalten der letztwilligen Verfügung abzugleichen und aufeinander abzustimmen. Die Gestaltung einer letztwilligen Verfügung ist damit ohne die Kenntnis des Inhalts der Gesellschaftsverträge, an denen der Erblasser beteiligt war, schlicht nicht sinnvollerweise möglich. 21

Ehevertragliche Vereinbarungen sind grundlegend für die Berechnung der Erb- und Pflichtteilsquoten. Zudem stellen sie gerade auch bei Unternehmensnachfolgemandaten einen wichtigen Baustein dar, der der Vermögenssicherung im Erbfall dient. 22

Auch bereits existente **Vorsorgeregungen** (General- und Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen) sollten abgefragt und gesichtet werden. Immerhin gilt es bspw. regelmäßig, einen Gleichlauf von Vollmacht und testamentarisch oder erbvertraglich angeordneter Testamentsvollstreckung herzustellen. Unabhängig davon besteht bei vielen Mandanten immer noch der fatale Irrglaube, Downloads aus dem Internet würden im Rahmen der Errichtung von General- und Vorsorgevollmachten ohne Einhaltung der bei Gesellschafts- und Immobilienvermögen vorgeschriebenen öffentlichen Errichtungsform genügen. Hier gilt es, das Nachfolgemandat ganzheitlich zu betrachten: Neben der Errichtung der letztwilligen Verfügung selbst sollten stets auch Problemfelder in der Peripherie auf Fehler und mögliche Problemstellungen hin abgeklopft werden. Nur auf diese Weise wird eine Vermögensnachfolgeplanung rund. 23

IV. Besonderheiten

Die Besonderheiten eines Mandats, die sog. **soft facts**, sind ein nicht zu unterschätzender Aspekt, der bei der Planung der Nachfolge von Todes wegen eine erhebliche Rolle spielt. Von ihnen hängt es schlussendlich ab, ob die Strategie der Vermögensnachfolgeplanung aufgeht. Besonders wichtig ist es daher, beim Mandanten folgende Punkte abzufragen: 24

- Wie ist das Verhältnis zu Eltern/Schwiegereltern, Kindern/Schwiegerkindern, Ex-/Partnern und weiteren Personen, die an der Vermögensnachfolge direkt oder mittelbar beteiligt sind?
- Gibt es Spannungen zwischen einzelnen Angehörigen und wenn ja, warum?
- Wie ist die gesundheitliche Verfassung der Beteiligten? Droht insbesondere eine Geschäftsunfähigkeit oder ein baldiger Erbfall?
- Gibt es Personen, die besonders schutzbedürftig sind, wie z.B. minderjährige Kinder, Menschen mit Behinderung oder Bürgergeldempfänger?

- Welche weiteren Besonderheiten im persönlichen Umfeld des Erblassers könnten bei der Nachfolgeplanung eine Rolle spielen?
- 25 Eine gute Nachfolgeplanung lebt davon, dass sie auf die Bedürfnisse der Beteiligten optimal zugeschnitten ist. Die Inhalte der letztwilligen Verfügung sollten daher in erster Linie mit den Interessen der erbrechtlich Begünstigten korrespondieren und jedenfalls nicht ausschließlich auf dem Erblasserwillen basieren. Hilfreich können in diesem Zusammenhang auch sog. **Generationengespräche** sein. Folgende Fragen sollten dabei im Familienkreis zwischen Erblasser und erbrechtlich Begünstigten besprochen werden:
- Welches Kind möchte später einmal welche Vermögenswerte übernehmen?
 - An welchen Nachlasspositionen besteht demgegenüber kein Interesse?
 - Wie lassen sich das Absicherungsinteresse des längerlebenden Partners mit steuerlichen Erwägungen und dem Übernahme- und Verteilungsinteresse der Kinder vereinbaren?
 - Welche Zukunftsplanung verfolgen die einzelnen Beteiligten?
- 26 Natürlich sind Gespräche dieser Art nicht in jeder Familie erwünscht oder möglich. Wenn sich aber eine Möglichkeit dazu bietet, ein Generationengespräch durchzuführen, dann sollte diese unbedingt ergriffen werden. Hierzu sollte auch der mit der Nachfolgeplanung mandatierte Rechtsanwalt oder Notar motivieren. Ein solches Gespräch kann in familiärem Rahmen, aber auch – moderiert durch den juristischen Berater – in der Kanzlei stattfinden. Auf diese Weise besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre individuellen Wünsche und Befürchtungen zu äußern. Gleichzeitig können auch Regelungsinhalte der letztwilligen Verfügung besprochen werden. Was nützt bspw. ein juristisch und steuerrechtlich optimal ausgestaltetes Steuervermögen, wenn weder Partner noch Kinder um die Bedeutung wissen und den komplexen Regelungsmechanismus nicht verstanden haben? Die Planung der eigenen Nachfolge sollte, wann immer möglich, transparent unter den jeweils betroffenen Personen erörtert werden. Ein Testament ist keine „geheime Sache“. Die größtmögliche Aussicht auf Erfolg besteht dann, wenn alle Beteiligten wissen, was auf sie zukommt, und mit den Regelungsinhalten einverstanden sind.

C. Methodik und Aufbau der Erstberatung

I. Mandatsannahme

- 27 Bereits bei der Mandatsannahme kann gleichsam vieles richtig oder alles falsch gemacht werden. Entscheidend ist, ob ein Vermögensnachfolgemandat richtig eingefädelt wird. Sinnvoll ist es in diesem Zusammenhang, bereits die Mitarbeiter im Sekretariat, die den Erstkontakt durchführen, dahin gehend zu schulen, dass wichtige Eckdaten beim künftigen Mandanten unmittelbar abgefragt werden:
- In welchen Familienverhältnissen lebt der Mandant?
 - Wie setzt sich sein Vermögen – zumindest grob – zusammen?
 - Gibt es Altverfügungen, Verträge oder andere Urkunden, die von Bedeutung sein könnten?
 - Ist besondere Eile geboten (z.B. bei Fragen einer taktischen Ausschlagung, bei drohender Geschäfts-/Testierunfähigkeit oder bei einer Erkrankung, die letalen Lauf genommen hat)?
 - Wer wird an der Erstberatung teilnehmen und auf wen soll das Mandat laufen?
- 28 Je detaillierter der juristische Berater bereits im Vorfeld der Erstberatung Bescheid weiß über die Inhalte, die mit dem Mandanten besprochen werden müssen, umso gehaltvoller wird das Gespräch. Umgekehrt können auf diese Weise auch frühzeitig Mandate ausgesiebt

werden, die nicht zum Leistungsprofil einer mit Vermögensnachfolgethemen betrauten Kanzlei passen. Natürlich muss im Bewusstsein bleiben, dass bei der Mandatsannahme sensible Daten und Fakten abgefragt werden, die nicht unbedingt sofort jeder Mandant bei einem ersten Kontakt preisgeben möchte. Hier ist beim Kanzleipersonal entsprechendes Fingerspitzengefühl gefragt.

In manchen Fällen kommen die Mandate aber auch über den Kontakt zu einem **Steuerberater** oder einem Finanzdienstleister zustande. Das kann sowohl im Hinblick auf die Zuleitung einer ersten Personen- und Vermögensübersicht im Vorfeld der Erstberatung wie auch im Hinblick auf die notwendige Vertrauensebene zwischen Berater und Anwalt bzw. Notar von großem Nutzen sein. Schließlich profitiert ein mit der Nachfolge mandatiertes Jurist regelmäßig von einem bereits bestehenden Vertrauensverhältnis des Mandanten zu einem anderen Dienstleister, der das Mandat vermittelt hat.

29

II. Vorbereitung und Durchführung der Erstberatung

Wann immer faktisch und zeitlich möglich, sollte die Erstberatung vom juristischen Berater anhand der durch die Kanzleimitarbeiter erfragten Sachverhaltsdetails und ggf. vorab eingeholt Unterlagen vorbereitet werden (vgl. auch § 2 Rdn 14 f.). Ungemein hilfreich ist es, dabei folgendes Schema im Blick zu behalten:

30

- Personen
- Vermögen
- Verfügungen
- Besonderheiten

Es empfiehlt sich die Anlage eines **Stammbaums** und die Berechnung der Erb- und Pflichtteilsquoten. Weiter ist es sinnvoll, eine (grobe) **Vermögensübersicht** anzulegen – das jedenfalls, soweit die Positionen im Vorfeld der Erstberatung bereits bekannt sind. Hat der Mandant bereits Unterlagen eingereicht, wie z.B. frühere Testamente, Unterlagen zu Vorschenkungen oder Eheverträge, sollten diese selbstverständlich ausgewertet werden. Oftmals ergeben sich bereits aus diesen Dokumenten bestimmte Weichenstellungen, die richtungsweisend für das sich anschließende Gespräch sein können. Die fallspezifischen Besonderheiten werden üblicherweise zwar erst im Rahmen der tatsächlichen Erstberatung im Detail bekannt, allerdings erweist sich gerade an diesem Punkt erbrechtlich geschultes Kanzleipersonal als sehr hilfreich. Eine geschickte und mit der notwendigen Empathie unternommene Fragestellung beim ersten Telefonat kann erste Anhaltspunkte für den Berater liefern, unter welcher Überschrift er das anschließende Erstberatungsgespräch vorbereiten muss.

31

Ist der juristische Berater in seiner Funktion als Rechtsanwalt tätig, sollten stets auch mögliche **Interessenkollisionen** im Blick behalten werden. Im Vorfeld der Erstberatung unbedingt zu klären sind dabei folgende Fragen:

32

- Wer wird Mandant?
- Wer nimmt am Erstberatungsgespräch teil?
- Welche Inhalte werden besprochen?

Die Vertretung von **Personenmehrheiten** ist in erbrechtlichen Mandaten aus Kollisionsgründen generell kritisch. Das gilt für alle Mandate, die nach Eintritt eines Erbfalls geführt werden, aber auch für Gestaltungsmandate im Rahmen der Vermögensnachfolgeplanung. Häufig wenden sich Ehepaare mit dem Wunsch, eine letztwillige Verfügung errichten zu wollen, an den Rechtsanwalt. In diesen Fällen sollte stets nur einer der Eheleute als Mandant geführt und das auch klar gegenüber den Beteiligten kommuniziert werden. Ebenfalls

33

sollte darauf geachtet werden, dass bei Mandaten, die keinen Erbvertrag, sondern eine Testamentserrichtung zum Inhalt haben, selbstverständlich immer der künftige Erblasser und nicht der testamentarisch Begünstigte vertreten werden sollte.

- 34 Im Rahmen der sich an die Vorbereitung anschließenden Erstberatung bietet es sich an, ebenfalls nach oben genanntem Schema (Personen, Vermögen, Verfügungen, Besonderheiten) vorzugehen und in diesem Rahmen die im Vorfeld verzeichneten Eckpunkte mit dem vom Mandanten geschilderten Sachverhalt abzugleichen. Selbstverständlich sind dann auch die Ziele und Wünsche, die der Mandant mit seiner Vermögensnachfolgeplanung verfolgt, zu erfragen. In einem zweiten Teil der Erstberatung folgt sodann die Schilderung der ersten **Lösungsgedanken** durch den juristischen Berater. Je besser die Vorbereitung des Gesprächs vorgenommen werden konnte, umso gehaltvoller wird dieser Teil der Erstberatung ausfallen. Die Intensität der Erstberatung ist für den erfolgreichen Mandatsabschluss von unschätzbbarer Bedeutung. Immerhin gilt es, den Fragesteller in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit davon zu überzeugen, das weitergehende Mandat auch zu erteilen.
- 35 Die Erstberatung endet sodann mit einer Kalkulation der für die Umsetzung des Auftrags anfallenden **Kosten**.

III. Nachbereitung und weiterer Verlauf des Mandats

- 36 Die Nachbereitung der Erstberatung sollte regelmäßig aus einem sog. **Ausgangslageschreiben** an den Mandanten bestehen, in dessen Rahmen die mitgeteilten Informationen zur Personen- und Vermögenssituation inklusive etwaig vorhandener früherer Verfügungen nebst den Besonderheiten des Sachverhalts und einer Auflistung der konkreten Wünsche des Mandanten noch einmal zusammengefasst werden. Auch eine (kurze) Umschreibung der empfohlenen nächsten Schritte ist sinnvoll.
- 37 Der Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise besteht zum einen darin, dem Mandanten die komplexen juristischen Informationen noch einmal zusammenzufassen und damit eine vernünftige Basis zu schaffen für ein empfohlenes Generationengespräch in der Familie. Sinnvoll ist die Zusammenfassung aber auch angesichts der **Begrenzung** der eigenen **Beraterhaftung**. Auf diese Weise wird schließlich noch einmal dokumentiert, welche Informationen als Grundlage für die weitere Ausgestaltung der (letztwilligen) Verfügungen gedient haben bzw. welche Umstände dem juristischen Berater vielleicht gerade auch unbekannt waren.



Muster 1.1: Ausgangslageschreiben an den Mandanten

- 38 Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau [REDACTED],

ich bedanke mich für das freundliche Gespräch vom [REDACTED], welches ich Ihnen vereinbarungsgemäß noch einmal wie folgt zusammenfassen darf:

1. Ausgangslage

Sie sind deutsche/r Staatsangehörige/r und in erster Ehe in Zugewinnngemeinschaft (also ohne Ehevertrag) verheiratet. Aus Ihrer Ehe stammen zwei Kinder:

- [REDACTED] und
- [REDACTED].

Sie haben keine bindenden Verfügungen von Todes wegen und keine Vorsorgeregeln errichtet. Es existiert jedoch eine Bankvollmacht.

Ihr Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- selbstgenutzte Eigentumswohnung in [REDACTED], Alleineigentum, unbelastet, geschätzter Verkehrswert ca. [REDACTED] EUR;
- Appartement in [REDACTED], vermietet, hälftiges Miteigentum der Ehegatten, geschätzter Verkehrswert ca. [REDACTED] EUR;
- [REDACTED]
- Bar- bzw. Bankvermögen der Ehefrau ca. [REDACTED] EUR;
- Bar- bzw. Bankvermögen des Ehemannes ca. [REDACTED] EUR.

Somit beläuft sich Ihr aktuelles Vermögen auf ca. [REDACTED] EUR.

Im Jahr [REDACTED] hat Ihre Tochter eine Vorschenkung in Höhe von [REDACTED] EUR erhalten.

2. Ihre Interessen und Wünsche

Sie möchten Ihre Vermögensnachfolge planen und sich gleichzeitig zu Lebzeiten absichern. Dabei ist es Ihr vorrangiges Ziel, dass möglichst wenig (idealerweise keine) Steuern anfallen und unter den Kindern kein Streit entsteht.

Sie tragen sich dabei mit dem Gedanken der Errichtung eines Ehegattentestaments und von Vorsorgevollmachten.

3. Erste Lösungsgedanken

a) Testament

Zunächst haben wir uns über die Grundbausteine eines Ehegattentestaments unterhalten. Insbesondere sind wir dabei auf die Möglichkeit eines steueroptimierten Vermächnisses beim ersten und auch beim zweiten Erbfall eingegangen. Möglich ist daneben u.a. die Aufnahme von Regelungen zur Bindungswirkung und zum Minderjährigenschutz.

b) Übergabe

Gesprochen haben wir anschließend über die Kernelemente einer klassischen Immobilienübergabe. Eine klassische Immobilienübergabe erfolgt unter Vorbehalt von Nutzungs- und Rückforderungsrechten. Steuerrechtlich müssen bei einer klassischen Immobilienübergabe die Freibetragsgrenzen eingehalten werden. Bei Immobilienvermögen rate ich stets eine steuerliche Bewertung an. Eine vorhergehende Bewertung schützt Sie und Ihre Familie vor bösen Überraschungen bei der Werteinschätzung durch das Finanzamt. Sie haben sich gegen eine Immobilienübergabe zu Lebzeiten entschieden. Insofern besteht hier kein Handlungsbedarf.

c) Vorsorgeregelungen

Im Anschluss hatten wir noch über die Notwendigkeit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung gesprochen. Gerade bei vorhandenem Immobilienvermögen ist eine lebzeitige Absicherung unabdingbar. Sie erreichen auf diese Weise eine Zurückdrängung staatlicher Kontrolle in größtmöglichem Umfang. Dadurch reduziert sich im Vorsorgefall nicht nur die finanzielle, sondern auch die persönliche Belastung Ihrer Familienangehörigen. Die Vorsorgevollmacht muss in Ihrem Fall in öffentlicher Form errichtet werden, um umfassend wirksam zu sein. Darunter versteht man entweder eine (notarielle) Beglaubigung oder eine Beurkundung. Beide Varianten sind rechtlich zulässig. Die Beglaubigungsvariante ist günstiger, wohingegen die Beurkundungsversion eine höhere Anerkennung im Rechtsverkehr bietet und auch zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigt. Bitte lassen Sie mich im Mandatierungsfall wissen, für welche der beiden Lösungen Sie sich entschieden haben.

4. Weitere Vorgehensweise

Ich hatte Ihnen unser Honorarsystem erläutert: [REDACTED] In Ihrem Fall entstehen gemessen an Ihrem Vermögen folgende Kosten für die anwaltliche Beratung: [REDACTED]

Beiliegend finden Sie unsere Vergütungsvereinbarung sowie unsere Mandatsbedingungen jeweils in doppelter Ausführung und verbunden mit der Bitte um Unterschrift und Rücksendung jeweils beider Exemplare.

Bei Personenmehrheiten (Eheleute) bitte ich aus Gründen der Mandatsführung darum, dass lediglich der Ehegatte die Dokumente unterzeichnet, auf den sie ausgestellt sind.

Ich freue mich, wenn ich für Sie tätig werden darf, und verbleibe
mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

D. Checkliste: Ermittlung der Ausgangslage

39 1. Personen

- Künftiger Erblasser (inkl. Nationalität, gewöhnlicher Aufenthaltsort, Güterstand)
- Ehegatte/Lebenspartner/Ex-Partner
- Kinder/Schwiegerkinder/Stiefkinder
- Eltern
- Enkel, Pflegekinder, weitere Personen

Motto: Lieber zu viele als zu wenige!

2. Vermögen

- Immobilien/Immobilienanteile (Betriebs-/Privatvermögen, Erwerbszeitpunkt, Herkunft, Belastungen, Verkehrswert, Nutzungsart etc.)
- Gesellschaftsanteile und Beteiligungen (Gesellschaftsform, Betriebs-/Privatvermögen, Erwerbszeitpunkt, Herkunft, Bilanzen, Verkehrswert etc.)
- Mobiles Vermögen (Bank-, Konten-, Depotvermögen, sonstiges Vermögen)
- Passiva

Bei Eheleuten: Beiderseitiges Vermögen getrennt erfassen!

3. Verfügungen

- Frühere Verfügungen von Todes wegen (Ehegattentestamente, Erbverträge)
- Eheverträge, Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Gesellschaftsverträge
- Vor-/Schenkungen, andere Zuwendungen
- Verzichtverträge
- Vorsorgeverfügungen (General- und Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen)
- Alle weiteren Verträge, Beschlüsse, Urteile und Vereinbarungen, die für die Vermögensnachfolgeplanung interessant sein könnten

Unterlagen ggf. nachreichen lassen!

4. Besonderheiten

- Verhältnis zu Schwieger-/Stief-/Kindern/Eltern (auch untereinander)
- Besonders schutzbedürftige Personen (Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Bürgergeldempfänger etc.)
- Aktive oder vergangene Rechtsstreitigkeiten unter den Beteiligten
- Alle weiteren Sachverhaltsumstände, die für die Vermögensnachfolgeplanung eine Rolle spielen könnten

Wenn möglich: Generationengespräch (begleitet oder innerfamiliär) anraten!

S 2 Beraterpflichten bei der Testamentsgestaltung

Hannah-Silvia Heise

Literaturhinweise

Grziwotz/Sauer/Heinemann, Beurkundungsgesetz, 4. Aufl. 2024; Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024; Jonas K./Jonas H., Konfliktfrei vererben, 2013; Plogstedt, Abenteuer Erben, 25 Familienkonflikte, 2011; v. Schlippe, Das Testament schafft Fakten. Erben, Vererbung und Gerechtigkeit, Familiendynamik 1/2022, 4; Schönberger, Erben und Vererben, Psychologie Heute 7/2008, 36; Schons, Optimierung der anwaltlichen Vergütung, ErbR 2021, 664; Szydlík, Erben in Europa, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 2011, 543; Wegner-Kirchhoff/Kellner, Mediation mit Erben, Lösungsorientiertes Arbeiten mit Familien und kleinen Unternehmen, 2019; Wempe, Redet ihr noch oder habt ihr schon geerbt? Familienpsychologische Überlegungen zum Thema Erbe, Familiendynamik 1/2022, 12.

Inhalt

A. Einführung	1	
B. Anwaltliche Beauftragung	2	
I. Mandatsverhältnis	2	
1. Allgemeines	2	
2. Widerruf	6	
3. Vergütungsvereinbarung	10	
4. Aufnahmebogen	14	
II. Haftung	17	
1. Haftpflichtversicherung	17	
2. Möglichkeiten zur Minimierung des Haftungsrisikos	19	
a) Sorgfältige Mandatsannahme und Risikobewertung	19	
b) Haftungsbeschränkung	21	
c) Sorgfältige Dokumentation und Kommunikation	23	
III. Sachverhaltsermittlung	25	
1. Familienverhältnisse	25	
2. Vermögensverhältnisse	28	
IV. Schlussdokumentation	29	
C. Besondere Pflichten bei der notariellen Beauftragung	34	
I. Besonderheiten im notariellen Beurkundungsverfahren	35	
1. Persönliche Anwesenheit (§§ 2064, 2274 BGB)	35	
2. Feststellungen über die erforderliche Geschäfts- und Testierfähigkeit (§ 28 BeurkG)	36	
3. Verfügungen von Personen mit Einschränkungen und/oder Behinderungen (§§ 22–25, 32 BeurkG)	37	
4. Zeugenhinzuziehung (§ 29 BeurkG)	38	
5. Mitwirkungsverbote (§§ 7, 24, 27 BeurkG)	39	
6. Registrierung im Zentralen Testamentsregister (§ 34a BeurkG)	42	
7. Pflicht zur Verschließung und Ablieferung (§ 34 BeurkG)	45	
8. Testament durch Übergabe einer Schrift (§ 2232 BGB, § 30 BeurkG)	48	
II. Wesentliche Unterschiede zur anwaltlichen Beauftragung	52	
1. Letztwillige Verfügungen mehrerer Personen möglich	52	
2. Amtliche Verwahrung vorgeschrieben	53	
3. Regelmäßig kein Erbschein erforderlich	54	
D. Streitvermeidende Gestaltung	55	
I. Verantwortungsvolle Testamentsgestaltung	55	
II. Konfliktsensibilisierung	56	
III. Wunsch nach „Gerechtigkeit“	58	
IV. Mediation	59	
V. Ausblick	62	

A. Einführung

Die Rolle des Beraters bei der Testamentsgestaltung ist hinsichtlich der weitreichenden Folgen einer letztwilligen Verfügung in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Ein Testament kann entweder für einen rechtssicheren und konfliktfreien Übergang des Vermögens an die nächste Generation sorgen oder für das Gegenteil davon. Die Beratung sollte zivilrechtliche, steuerrechtliche und familiäre Aspekte gleichermaßen beachten. Am Anfang der

Beratung gilt es daher, den Sachverhalt möglichst lückenlos zu ermitteln. Dies gilt für die anwaltliche und die notarielle Beratung gleichermaßen.

B. Anwaltliche Beauftragung

I. Mandatsverhältnis

1. Allgemeines

- 2 Im Unterschied zur notariellen Beauftragung ist der anwaltliche Berater zunächst gehalten, festzustellen, **mit wem** das Mandatsverhältnis eingegangen werden soll. Mutet diese Fragestellung bei einem Einzelmantanten als unwesentlich an, so ist bei der Beratungsanfrage eines Ehepaares oder einer ganzen Familie die sofortige Klärung des Mandatsverhältnisses unverzichtbar. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das **Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten**, nahe. § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO, § 3 Abs. 1 S. 1 BORA definieren als eine der anwaltlichen Grundpflichten das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Tatbestand des § 43a Abs. 4 BRAO bereits durch fahrlässiges Anwaltshandeln verwirklicht ist.¹
- 3 Der Grundsatz, dass ein Mandatsverhältnis grundsätzlich nur mit einer der anfragenden Personen begründet werden soll, findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die Ratsuchenden ausdrücklich versichern, ausschließlich gleichgerichtete Interessen zu verfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Mandanten zumindest zum Zeitpunkt der Eingehung des Mandatsverhältnisses eine etwaige Gegenläufigkeit ihrer Interessen nicht bewusst ist.
- 4 **Praxistipp**
Das Erstgespräch sollte nur mit derjenigen Person geführt werden, mit welcher das Mandatsverhältnis begründet wird. Im weiteren Verlauf können der Ehepartner oder weitere Familienmitglieder auf Wunsch des Mandanten in Besprechungen und die Korrespondenz mit einbezogen werden. Es empfiehlt sich weiterhin, die entsprechenden Tatsachen zu dokumentieren und von der auftraggebenden Seite unterzeichnen zu lassen.



Muster 2.1: Mandantenerklärung zur Beauftragung und Kommunikation im Rahmen eines Testamentsmandats

- 5 Herr [] (nachfolgend „Mandant“) erklärt hiermit, dass er Rechtsanwältin [] mit der Erstellung eines Testaments beauftragt hat. Im Rahmen dieses Mandats wünscht der Mandant ausdrücklich die Hinzuziehung seines Ehepartners [] und/oder der weiteren Familienmitglieder [].

Der Mandant weist die Rechtsanwältin [] ausdrücklich an, sämtliche schriftliche Kommunikation, die im Rahmen des Mandats erfolgt, bis auf Widerruf auch an die von ihm benannten Personen zu übermitteln.

Ein etwaiger Widerruf dieser Ermächtigung zur erweiterten Kommunikation ist vom Mandanten schriftlich gegenüber der Rechtsanwältin zu erklären.

Klarstellend wird festgehalten, dass das Mandatsverhältnis auch nach Einbeziehung weiterer Personen ausschließlich zwischen der Rechtsanwältin und dem ursprünglichen Auftraggeber, dem Mandanten, besteht.

¹ Henssler/Deckenbrock, NJW 2012, 3265.